-

**Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland**

| | |
|---|---|
| Land | Bundesrepublik Deutschland |
| Sozialgericht | Bundessozialgericht |
| Sachgebiet | Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht |
| Abteilung | 9 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

**1. Instanz**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | 14.05.1993 |

**2. Instanz**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | 21.11.1997 |

**3. Instanz**

| | |
|---|---|
| Datum | 12.04.2000 |

Auf die Revision des KlÃ¤gers wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 21. November 1997 aufgehoben. Die Sache wird zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob als weitere WehrdienstbeschÃ¤digung (WDB) iS des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) eine tiefe Beinvenenthrombose links mit postthrombotischem Syndrom und eine Alkoholkrankheit anzuerkennen sind.

Bei dem KlÃ¤ger, der vom 1. April 1959 bis 31. August 1988 Soldat (zuletzt Oberstleutnant) der Bundeswehr war, ist seit 1980 als WDB anerkannt "HirnbeschÃ¤digung mit geringer LeistungsbeeintrÃ¤chtigung und gering erhÃ¶hter cerebraler Krampfbereitschaft, Operationsnarbe (reizlos) nach plastischer Deckung der KnochenlÃ¼cke am rechten Stirnbein infolge operativ behandelter Impressionsfraktur (Stirnbeinbruch), postthrombotisches Syndrom des rechten Beines", seit Dezember 1988 weiter eine "InnenohrschwerhÃ¶rigkeit links mehr als

rechts" sowie eine dadurch bedingte Gesamt-MdE um 50 vH. Der KlÃ¤ger hat einen entsprechenden Ausgleich erhalten.

Seit 1985 ist eine Alkoholkrankheit des KlÃ¤gers aktenkundig. Nach einer Behandlung wegen dieser Krankheit vom 5. bis 19. August 1987 im Bundeswehrkrankenhaus G. wurde bei ihm am 8. September 1987 eine Thrombose des linken Beines festgestellt, die anschlieÃend im Bundeswehrkrankenhaus H. mit einer Heparintherapie behandelt wurde. DaÃ diese Thrombose bereits wÃ¤hrend des Aufenthalts im Bundeswehrkrankenhaus G. entstanden sei, verneinte die Beklagte (Bescheid vom 8. Dezember 1988).

Das Sozialgericht (SG) hat gemÃ¤Ã Â§ 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ein Gutachten von dem Nervenarzt Dr. D. und ein internistisch-angiologisches von Prof. Dr. C. eingeholt und die auf Anerkennung weiterer GesundheitsstÃ¶rungen als WDB gerichtete Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des KlÃ¤gers nach Vernehmung der Ãrzte des Bundeswehrkrankenhauses G. Dr. V. und R. und nach Einholung eines gefÃ¤Ãchirurgisch-angiologischen Gutachtens von Prof. Dr. S. zurÃ¼ckgewiesen. Die Beinvenenthrombose links sei nicht auf die bereits anerkannten SchÃ¤digungsfolgen zurÃ¼ckzufÃ¼hren. Ein Behandlungsfehler habe nicht vorgelegen. Auch die Alkoholkrankheit sei nicht Folge des 1977 erlittenen Sportunfalls. Die beantragte AnhÃ¶rung der SachverstÃ¤ndigen D. , C. und S. zur ErlÃ¤uterung ihrer Gutachten sei nicht erforderlich. Die gegen die Gutachten erhobenen EinwÃ¤nde seien nicht entscheidungserheblich.

Zur BegrÃ¼ndung seiner vom Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Revision nimmt der KlÃ¤ger im wesentlichen auf seine AusfÃ¼hrungen im Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Bezug. Er rÃ¼gt als Verfahrensfehler eine Verletzung der Â§Â§ 103, 106, 116, 118 SGG iVm Â§Â§ 397, 402, 411 ZivilprozeÃordnung (ZPO) sowie des Anspruchs auf rechtliches GehÃ¶r (Â§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz (GG)) und macht geltend, seine SchÃ¤digung anlÃ¤Ãlich einer truppenÃ¤rztlichen Behandlung sei im Zweifel stets als wehrdiensteigentÃ¼mlich anzusehen, also selbst dann, wenn kein Ã¤rztlicher "Kunstfehler" vorliege. Im Hinblick auf seine einschlÃ¤gigen Vorerkrankungen und -behandlungen hÃ¤tte das LSG eine Phlebographie veranlassen und bei der BeweiswÃ¼rdigung auch die Auffassung der behandelnden FachÃ¤rzte des Bundeswehrkrankenhauses H. berÃ¼cksichtigen mÃ¼ssen. Soweit es um die Alkoholerkrankung gehe, habe das LSG nicht ausreichend geprÃ¼ft, ob diese Krankheit eine Folge der anerkannten Hirnverletzung sei.

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã),

1. die Urteile des Sozialgerichts Hannover vom 14. Mai 1993 und des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 21. November 1997 sowie den Bescheid der Beklagten vom 8. Dezember 1988 zu Ã¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, als weitere SchÃ¤digungsfolgen festzustellen
a) tiefe Beinvenenthrombose des linken Beines nach postthrombotischen Syndrom
b) Alkoholkrankheit
2. die Beklagte zu verurteilen, dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit ab August 1987 bis zum

31. August 1988 Ausgleich nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit um mindestens 60 vH zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend. Eine weitere Beweiserhebung sei nicht geboten.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt und von einer Stellungnahme abgesehen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt (Â§Â§ 124 Abs 2, 153 Abs 1, 165 SGG).

II

Die Revision hat in dem Sinne Erfolg, daÃ das Urteil des LSG aufzuheben und die Rechtssache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurÃ¼ckzuverweisen ist (Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG), denn die Entscheidung des LSG ist verfahrensfehlerhaft zustande gekommen.

1. Bei einer zugelassenen Revision handelt es sich regelmÃ¤Ãig um eine Vollrevision mit der Folge, daÃ im Revisionsverfahren alle RÃ¼gen der Verletzung materiellen oder formellen Rechts erhoben werden kÃ¶nnen, auch wenn sie nicht Gegenstand des Zulassungsverfahrens waren (vgl zB Meyer-Ladewig, SGG-Komm, 6. Aufl 1998, Â§ 160 RdNr 28 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte). Die erstmalig in der RevisionsbegrÃ¼ndung vorgetragene Auffassung des KlÃ¤gers, der Senat kÃ¶nne im Hinblick auf die Rechtsprechung des BSG zur wehrdiensteigentÃ¼mlichen SchÃ¤digung nach truppenÃ¤rztlicher Behandlung in BSGE 57, 171 ff jedenfalls insoweit in der Sache entscheiden, als er eine tiefe Beinvenenthrombose des linken Beines als WehrdienstbeschÃ¤digung geltend mache, ist danach zwar Gegenstand des Revisionsverfahrens, aber inhaltlich unzutreffend, denn dafÃ¼r fehlt es an ausreichenden rechtserheblichen tatsÃ¤chlichen Feststellungen durch das LSG (Â§ 163 SGG).

Zu den WehrdienstbeschÃ¤digungen iS des Â§ 81 Abs 1 SVG aufgrund wehrdiensteigentÃ¼mlicher VerhÃ¤ltnisse gehÃ¶ren nach der Rechtsprechung des BSG auch SchÃ¤digungen, die auf den besonderen Gegebenheiten des soldatischen Sozialbereichs der Bundeswehr, der sich deutlich von dem des Zivillebens unterscheidet, beruhen. Insbesondere gilt dies fÃ¼r den Bereich der truppenÃ¤rztlichen Behandlung in BundeswehrkrankenhÃ¤usern. Die Besonderheit der Behandlung von Soldaten durch MilitÃ¤rÃ¤rzte der Bundeswehr knÃ¼pft an die dienstliche Verpflichtung der Soldaten an, sich gesund zu erhalten, damit die Bundeswehr ihren Verteidigungsauftrag uneingeschrÃ¤nkt erfÃ¼llen kann. Jeder Soldat muÃ sich deshalb notwendigen Behandlungen genauso unterziehen, wie er seinen Dienst auszuÃ¼ben hat, dessen schÃ¤digende Folgen ausdrÃ¼cklich durch

Â§ 81 Abs 1 SVG geschÃ¼tzt sind. Die danach im allgemeinen vorhandene Vorstellung der Soldaten, daÃ sie sich nicht nur im eigenen Interesse behandeln lassen mÃ¼ssen, sondern damit auch ihrer gesetzlichen Pflicht zur gesteigerten Gesunderhaltung nachkommen, ist deshalb ein wehrdiensteigentÃ¼mlicher Umstand. Von ihm ist in BehandlungsfÃ¤llen regelmÃ¤Ãig auszugehen. WehrdiensteigentÃ¼mlich ist in derartigen FÃ¤llen weiter, daÃ der Soldat den behandelnden Arzt grundsÃ¤tzlich nicht frei wÃ¤hlen kann. Im Rahmen der ihm zustehenden freien HeilfÃ¼rsorge besteht vielmehr der Zwang, sich ausschlieÃlich von Offizieren des SanitÃ¤tsdienstes behandeln zu lassen. Von den damit verbundenen Risiken hat der Staat die Soldaten durch die EntschÃ¤digungsansprÃ¼che nach Â§Â§ 80, 85 SVG befreit (vgl insbesondere BSGE 57, 171 ff = SozR 3200 Â§ 81 Nr 20; BSG SozR 3200 Â§ 81 Nr 15). Sind die wehrdiensteigentÃ¼mlichen Besonderheiten der truppenÃ¤rztlichen Versorgung wenigstens wesentliche (Mit-)Ursache einer gesundheitlichen SchÃ¤digung eines Soldaten, sind die Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r eine Versorgung erfÃ¼llt, es sei denn, die SchÃ¤digung wÃ¤re bei freier Arztwahl auch in jedem anderen Krankenhaus eingetreten. Typischer Fall einer wesentlichen SchÃ¤digung ist ein Behandlungsfehler. Ob selbst dann ein Anspruch auf Versorgung besteht, wenn die eingetretene SchÃ¤digung nicht auf einem schuldhaften Kunstfehler, der einen zivilen Schadensersatzanspruch begrÃ¼nden wÃ¼rde, beruht, hat das BSG bisher offengelassen (vgl BSGE 57, 171, 178 = SozR 3200 Â§ 81 Nr 20).

Ob diese Voraussetzungen im Falle des KlÃ¤gers vorliegen, kann der Senat aufgrund der Feststellungen des LSG nicht entscheiden. Denn das LSG hat nicht festgestellt, daÃ wÃ¤hrend des Aufenthalts des KlÃ¤gers im Bundeswehrkrankenhaus in G. eine behandlungsbedÃ¼rftige Thrombose aufgetreten ist oder eine vorbeugende Behandlung wegen der Gefahr einer solchen Erkrankung erforderlich war. Festgestellt hat es vielmehr, daÃ kein derartiger Schaden infolge der Krankenhausbehandlung des KlÃ¤gers eingetreten ist und ein Behandlungsfehler nicht vorgelegen hat. Selbst wenn der KlÃ¤ger aber im Hinblick auf die Gefahr des Eintretens einer Thrombose therapiert worden wÃ¤re, hÃ¤tte sich nach den Feststellungen des LSG kein gÃ¼nstigeres Ergebnis erreichen lassen, als es tatsÃ¤chlich eingetreten ist. Bei dieser Sachlage lÃ¤Ãt sich ohne eine weitere SachverhaltsaufklÃ¤rung keine wehrdiensteigentÃ¼mliche SchÃ¤digung des linken Beines im Bundeswehrkrankenhaus in G. erkennen.

2. Der Rechtsstreit ist zur weiteren SachverhaltsaufklÃ¤rung an das LSG zurÃ¼ckzuverweisen, weil das angefochtene Urteil die Â§Â§ 103, 116, 118 SGG iVm Â§Â§ 397, 402 und 411 ZPO verletzt und auch hierauf beruhen kann. Der KlÃ¤ger hat im Berufungsverfahren die im angefochtenen Urteil wiedergegebenen BeweisantrÃ¤ge gestellt. Jedenfalls dem hilfsweise gestellten Antrag, die SachverstÃ¤ndigen Dr. D. , Prof. Dr. C. und Prof. Dr. S. zur ErlÃ¤uterung ihrer zuvor erstatteten schriftlichen Gutachten zu hÃ¶ren, hÃ¤tte das LSG nachkommen mÃ¼ssen.

Nach Â§Â§ 118 SGG, 411 Abs 3 ZPO kann das Tatsachengericht, das erlÃ¤uterungsbedÃ¼rftige schriftliche SachverstÃ¤ndigengutachten eingeholt hat, von dem betreffenden SachverstÃ¤ndigen in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nach

pflichtgemÃ¤Ã□em Ermessen eine ErlÃ¤uterung verlangen. Einer Anregung der Beteiligten bedarf es dazu nicht (vgl zB BSG SozR 1750 Â§ 411 Nr 2 und SenatsbeschluÃ□ vom 3. MÃ¤rz 1999 â□□ B 9 VJ 1/98 B â□□ zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen, jeweils mwN). Stellen die Beteiligten allerdings entsprechende BeweisantrÃ¤ge, wie zB den Gutachter zur ErlÃ¤uterung seines schriftlichen Gutachtens zu hÃ¶ren (vgl BSG, Urteil vom 25. Februar 1992 â□□ 4 RA 6/91 -, MeSo B 20a/261), liegt in der Ã□bergehung dieses Antrags regelmÃ¤Ã□ig ein wesentlicher Verfahrensmangel. Denn in derartigen FÃ¤llen will der KlÃ¤ger auch sein Fragerecht nach Â§ 116 SGG, Â§Â§ 402, 397 ZPO als AusfluÃ□ des Anspruchs auf rechtliches GehÃ¶r ausÃ¼ben (so bereits BSG SozR Nr 160 zu Â§ 162 SGG). Das Fragerecht besteht unabhÃ¤ngig von dem pflichtgemÃ¤Ã□en Ermessen des Gerichts, bei einem erlÃ¤uterungsbedÃ¼rftigen schriftlichen Gutachten nach Â§ 411 Abs 3 ZPO das Erscheinen des SachverstÃ¤ndigen zur ErlÃ¤uterung seines Gutachtens anzuordnen (vgl insoweit auch BVerfG NJW 1998, 2273; BGH NJW 1992, 1459 f sowie NJW 1997, 802 f; BSG USK 7964; BSG USK 83215; BSG in MeSo B 20a/204 sowie zuletzt SenatsbeschluÃ□ vom 3. MÃ¤rz 1999 â□□ B 9 VJ 1/98 B â□□ zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen â□□ mwN). GleichgÃ¼ltig, ob die AufklÃ¤rung von Amts wegen als AusÃ¼bung des gebotenen Ermessens nach Â§ 411 Abs 3 ZPO zu erfolgen hat (vgl BGH NJW 1992, 1459 f) oder eindeutig als Anspruch auf AusÃ¼bung des Fragerechts angesehen wird (so insbesondere BSG, Urteil vom 25. Februar 1992 â□□ 4 RA 6/91 â□□ in MeSo B 20a/261), verlangt die Rechtsprechung Ã¼berwiegend als Voraussetzung fÃ¼r die (zusÃ¤tzliche) Vernehmung des SachverstÃ¤ndigen, daÃ□ der Beteiligte die nach seiner Ansicht erlÃ¤uterungsbedÃ¼rftigen Punkte dem Gericht rechtzeitig vor der mÃ¼ndlichen Verhandlung schriftlich bezeichnet. Die den SachverstÃ¤ndigen zu stellenden Fragen mÃ¼ssen allerdings nicht formuliert werden. Es genÃ¼gt, daÃ□ der Fragenkomplex konkret umschrieben wird. AuÃ□erdem mÃ¼ssen jedenfalls im sozialgerichtlichen Verfahren die Fragen objektiv sachdienlich sein (so BSG, Urteil vom 27. Juni 1984 â□□ 9b RU 48/83 â□□ in MeSo B 20a/204 und BSG, Urteil vom 15. MÃ¤rz 1979 â□□ 2 RU 100/78 â□□ USK 7964 sowie BSG SozR 1750 Â§ 411 Nr 2). Auch wenn die Beteiligten keinen formellen Beweisantrag stellen, aber rechtzeitig vor dem Termin begrÃ¼ndet und substantiiert darlegen, welcher AufklÃ¤rungsbedarf trotz des schriftlichen Gutachtens noch besteht, etwa weil das Gutachten widersprÃ¼chlich, lÃ¼ckenhaft oder unklar ist, oder wenn der Auffassung des SachverstÃ¤ndigen eine beachtliche wissenschaftliche Literatur entgegensteht oder der SachverstÃ¤ndige von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist oder ein Beteiligter gegen den Inhalt des Gutachtens substantielle EinwÃ¤nde vorbringt, wandelt sich das insoweit bestehende pflichtgemÃ¤Ã□e Ermessen des Gerichts nach Â§ 411 Abs 3 ZPO zu einer Verpflichtung (vgl BGH NJW-RR 1997, 1487 f; BSG SozSich 1975, Rspr-Nr 2947; Meyer-Ladewig, aaO, Â§ 118 RdNr 12h; Udsching, NZS 1992, 50, 53), dh der SachverstÃ¤ndige muÃ□ um ErlÃ¤uterung oder ErgÃ¤nzung seines schriftlichen Gutachtens gebeten werden.

Diese Voraussetzungen sind hier erfÃ¼llt. Der KlÃ¤ger hat zwar ausdrÃ¼cklich nur die ErlÃ¤uterung der Gutachten des im Berufungsverfahren tÃ¤tig gewordenen SachverstÃ¤ndigen Prof. Dr. S. und der im erstinstanzlichen Verfahren gemÃ¤Ã□ Â§ 109 SGG als SachverstÃ¤ndige gehÃ¶rten Dr. D. und Prof. Dr. C. verlangt, schriftsÃ¤tzlich jedoch bereits frÃ¼hzeitig im Berufungsverfahren deutlich gemacht,

daÃ er den SachverstÃ¤ndigen gegenÃ¼ber von seinem Fragerecht iS der Â§Â§ 116 Satz 2 SGG, 402, 397 Abs 2 ZPO Gebrauch machen wolle. Hinsichtlich der geltend gemachten Thromboseerkrankung als WehrdienstbeschÃ¤digung hat er zum Gutachten von Prof. Dr. S. unter dem 26. September 1996 und 25. Juni 1997 schriftsÃ¤tzlich einen ausfÃ¼hrlichen Fragenkatalog erstellt, sich kritisch mit dem Gutachten auseinandergesetzt, die fÃ¼r nÃ¶tig gehaltenen ErlÃ¤uterungen sowie die ErgÃ¤nzungsbedÃ¼rftigkeit des Gutachtens dargelegt. Ferner hat er gegenÃ¼ber den Gutachten von Dr. D. und von Prof. Dr. C. auf WidersprÃ¼che und abweichende Stimmen in der medizinischen Literatur hingewiesen. Das LSG hÃ¤tte dem deshalb nachgehen mÃ¼ssen.

Der ErlÃ¤uterungsbedÃ¼rftigkeit eines Gutachtens gemÃ¤Ã Â§Â§ 411 Abs 3 ZPO, 118 SGG steht nicht entgegen, daÃ es nicht von Amts wegen, sondern nach Â§ 109 SGG eingeholt worden ist (BSG, Urteil vom 30. April 1985 â 2 RU 81/84 â in MeSo B 20a/209). Nichts anders kann hinsichtlich des hier geltend gemachten Fragerechts gelten. Auch SachverstÃ¤ndige, die nicht im erstinstanzlichen Verfahren schriftlich oder vor dem SG ihre Gutachten erlÃ¤utert haben, obwohl die Voraussetzungen fÃ¼r eine notwendige AnhÃ¶rung zwecks ErlÃ¤uterung des Gutachtens vorliegen, sind vom Berufungsgericht zum Termin zu laden oder jedenfalls schriftlich um ErgÃ¤nzung oder ErlÃ¤uterung ihres Gutachtens zu bitten. Denn erst dadurch wird dem Fragerecht der Beteiligten als AusfluÃ des rechtlichen GehÃ¶rs GenÃ¼ge getan (vgl den bereits erwÃ¤hnten SenatsbeschluÃ vom 3. MÃ¤rz 1999 â B 9 VJ 1/98 B -). Im vorliegenden Fall ist es danach gleichgÃ¼ltig, ob man auf ErlÃ¤uterungsbedÃ¼rftigkeit der genannten Gutachten oder auf das Fragerecht des KlÃ¤gers abstellt, in jedem Fall hÃ¤tte das LSG dem im Berufungsverfahren gestellten Hilfsantrag, die genannten SachverstÃ¤ndigen zu hÃ¶ren, entsprechen mÃ¼ssen. Da nicht auszuschlieÃen ist, daÃ bei verfahrensfehlerfreier Vorgehensweise des LSG das Ergebnis der Beweisaufnahme anders ausgefallen wÃ¤re, beruht das angefochtene Urteil auch auf dem vom KlÃ¤ger ordnungsgemÃ¤Ã gerÃ¼gten Fehler.

3. Dem LSG steht es allerdings frei, in welcher Weise es den Sachverhalt weiter aufklÃ¤ren will. Es hat die MÃ¶glichkeit, weitere SachverstÃ¤ndigengutachten einzuholen, es kann aber auch dem KlÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§Â§ 118 SGG, 411 Abs 4 ZPO (eingefÃ¼gt durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 â BGBl I, 2847) aufgeben, die von ihm aufgeworfenen Fragen schriftlich zu konkretisieren und sie dann zur Beantwortung den SachverstÃ¤ndigen, die die schriftlichen Gutachten erstellt haben, zuleiten. Ferner besteht uU die MÃ¶glichkeit, von den SachverstÃ¤ndigen eine schriftliche ErgÃ¤nzung ihrer Gutachten zu verlangen (vgl insoweit bereits die Entscheidung des BVerfG 2. Senat â DreierausschuÃ â vom 21. April 1982 â 2 BvR 836/81 â sowie BVerfG 2. Senat 1. Kammer vom 29. August 1995 â 2 BvR 175/95 â NJW-RR 1996, 183 bis 185; BVerfG 1. Senat 1. Kammer vom 3. Februar 1998 â 1 BvR 909/94 â NJW 1998, 2273 f â danach ist die mÃ¼ndliche AnhÃ¶rung der SachverstÃ¤ndigen nicht die einzig mÃ¶gliche Behandlung des Antrags auf ErlÃ¤uterung von SachverstÃ¤ndigengutachten).

Ist erkennbar, daÃ im wesentlichen subjektiver ErklÃ¤rungsbedarf des KlÃ¤gers iS

des Â§ 112 Abs 2 SGG besteht, wird eine ErÃ¶rterung mit den Richtern ohne SachverstÃ¤ndigen ausreichen. Besteht danach immer noch ein vom KlÃ¤ger schlÃ¼ssig und konkret bezeichneter weiterer objektiver AufklÃ¤rungsbedarf, wird das LSG in der Regel nicht umhin kommen, den SachverstÃ¤ndigen zur Befragung und ErlÃ¤uterung seines Gutachtens zu laden. Die insoweit im sozialgerichtlichen Verfahren gebotenen EinschrÃ¤nkungen des Fragerechts der Beteiligten finden ihren Grund in der gesetzlich vorgeschriebenen AufklÃ¤rungspflicht der Richter (Â§ 103 SGG). Wenn sie nach ihrer Auffassung alles getan haben, um den Sachverhalt umfassend aufzuklÃ¤ren, mÃ¼ssen sie sich, auch durch zusÃ¤tzliche Fragen der Beteiligten, nicht mehr gedrÃ¤ngt fÃ¼hlen, dem nachzugehen und den Beteiligten Gelegenheit zu geben, Fragen direkt an die SachverstÃ¤ndigen zu stellen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten.

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024